

## **Der Vorstand**



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen  
Referat SW I 2  
Herrn Dr. Dietsche  
Herrn Dr. Meurers

### **Nur per E-Mail:**

an: SWI2@bmi.bund.de

### **Postanschrift Hannover:**

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 – 220 602 50  
Fax: 0511 – 220 602 99  
E-Mail: info@wwwindkraft.de

### **Vorstand:**

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Thorsten Fastenau  
Fritz Laabs

### **Ehrevorsitz:**

Dr. Wolfgang von Geldern

06.04.2022

## **Entwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 01.04.2022 für ein Gesetz zur Aufhebung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen**

### **Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Dietsche  
Sehr geehrter Herr Dr. Meurers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Stellungnahme macht der WWW von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BMWK stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

### **Vorbemerkung:**

Die Länderöffnungsklausel ermöglicht den Ländern bisher die Festlegung pauschaler Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnungsbebauung. Seit der letzten Änderung des § 249 Abs. 3 BauGB im Jahr 2020 haben mehrere Bundesländer von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem der maximal zulässige Abstand von 1000m vorgesehen wurde. So wurden der Windenergie Flächen entzogen, die für den erforderlichen Ausbau nötig gewesen wären. Die Länderöffnungsklausel hat sich als erhebliches Hindernis für das Erreichen der Ausbauziele erwiesen. Der WWW erkennt im vorgelegten Entwurf die Absicht des Gesetzgebers, den Ländern die gesetzliche Grundlage für weitere Einschränkungen zu entziehen.

Dies vorausschickend gehen wir im Folgenden auf die einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs ein.

### **Grundsätzlich zu begrüßen: Streichung der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB**

Mit dem Wegfall der Ermächtigungsgrundlage fehlt den Ländern künftig die Kompetenz für den Erlass vergleichbarer Abstandsgesetze. Damit wird verhindert, dass der Windenergie weitere Flächen verloren gehen.

Der WWV ist überzeugt, dass angemessene und sachlich begründete Schutzabstände im Rahmen des BImSchG heute und auch in Zukunft einen hinreichenden Abstand zur Wohnungsbebauung gewährleisten werden. Empirische Untersuchungen haben zudem ergeben, dass es keinen Zusammenhang von darüber hinausgehenden pauschalen Abständen zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung gibt.

Den Gesetzentwurf begrüßen wir grundsätzlich, sehen darin jedoch nur einen ersten Schritt zur Verhinderung weiterer negativer Entwicklungen und keinen eigentlichen Beitrag zu Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie. Weitere Anpassungen des BauGB sind erforderlich.

### **Kritik an Beibehaltung bestehender Abstandsregelungen der Bundesländer**

Mit diesen weiteren Anpassungen müssen die bestehenden auf der Grundlage des § 249 BauGB erlassenen Abstandsregeln in Bayern, NRW und Sachsen aufgehoben werden. Wir schlagen vor, diese Zielsetzung mit einer klaren Terminsetzung schon im vorliegenden Gesetz deutlich zu formulieren. Mit der Abschaffung der restriktiven Abstandsregelungen würden große Flächenpotenziale verfügbar gemacht!

Es ist aus unserer Sicht unverständlich, warum die Aufhebung der bestehenden Landes-Abstandsregelungen nicht bereits mit diesem Gesetzentwurf erfolgt. Angesichts der aktuellen Situation kann man sich die Frage stellen, wann dies denn passieren soll wenn nicht jetzt?

Der Grundsatz aus Art. 31 GG " Bundesrecht bricht Landesrecht" hätte es schon heute erlaubt, die bestehenden auf § 249 Abs. 3 BauGB beruhenden Mindestabstandsregelungen - unabhängig von irgendwelchen Flächenbeitragswerten - außer Kraft zu setzen!

Die Ankündigung weiterer Gesetzesvorhaben, in der Begründung als Festlegung in einem Bedarfsgesetz für jedes Bundesland mit so genannten Flächenbeitragswerten für die Windenergie an Land beschrieben, muss dringend und konsequent erfolgen!

Für Rückfragen und Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-